

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Aufträge sicherzustellen, dass er selbst sowie die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Dritten alle **einschlägigen gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften (ArbZG, BetrSichV, ArbSchG, GefStoffV etc.), RMR-Sicherheitsvorschriften, RMR-Anweisungen sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln** einschließlich der für den Auftragnehmer und für RMR geltenden **Berufsgenossenschaftlichen Regeln** einhalten.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten entsprechende Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und auf Verlangen der RMR zur Verfügung zu stellen.

Die Life-Saving-Rules gemäß IOGP gelten für Arbeiten im Auftrag der RMR uneingeschränkt.

Die für die Durchführung der Arbeiten eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Der örtliche Bauleiter des Auftragnehmers hat sich vor Beginn der Arbeiten zwecks Information über die besonderen Sicherheitsbelange der RMR und Einweisung auf der Baustelle mit unserem technisch zuständigen Mitarbeiter in Verbindung zu setzen (Erstunterweisung). Außerdem hat er dafür zu sorgen, dass seine eingesetzten Mitarbeiter über alle Belange der Koordination gemäß *DGUV* informiert werden.

Wir behalten uns das Recht vor, die Durchführung der Arbeiten und die Einhaltung der Arbeitssicherheits-Regeln auf unserem Gelände und in unseren Anlagen zu überwachen und zu kontrollieren.

Bei Sicherheitsverstößen von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sicherheitstechnischen Mängeln an seinen bei RMR eingesetzten Werkzeugen und Maschinen sind wir berechtigt:

- zur Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels.
- zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

Sich daraus ergebende Terminverzögerungen, Wartezeiten und Kosten fallen ggf. zu Lasten des Auftragnehmers.

In Wiederholungsfällen behalten wir uns das Recht vor, von Teilen des Auftrages oder vom Gesamtauftrag zurückzutreten.

Der Einsatz von weiteren Firmen (Dritte, Subkontraktoren, o.ä.) bedarf der vorherigen Genehmigung der RMR

Jeder Unfall im Rahmen der Auftragserfüllung ist RMR unverzüglich mitzuteilen. Unsichere Verhaltensweisen und Zustände, z.B. Beinaheunfälle, sind RMR ebenfalls mitzuteilen.

Sollte das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal einen Arbeitsunfall erleiden, hat der Auftragnehmer einen schriftlichen Bericht über die Ursachen des Unfalls, die eingetretenen Personen- und Sachschäden, die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit des/der Verletzten sowie die veranlassten Maßnahmen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles zu übermitteln. Die Arbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Unfallgefahr dauerhaft beseitigt ist.

Unsere Verantwortung für die Beachtung und Durchsetzung von Arbeitssicherheitsvorschriften entbinden den Auftragnehmer und seine Führungskräfte nicht von ihrer eigenen diesbezüglichen Verantwortung und Verpflichtung.

Zwingend vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung in Ex- Zonen und RMR- Betriebseinrichtungen sind:

- Körperbedeckende langärmelige und beinbedeckende Schutzkleidung aus schwer entflammablem Material, antistatisch
- Sicherheitsschuhe S3 mit ESD-Kennzeichnung
- Schutzhelm
- Schutzbrille in ausgewiesenen Ex-Zonen (gelbe Bodenlinie und nach Bedarf, nach Absprachen und Gefährdungsbeurteilung
- Schutzhandschuhe (Mitföhrpflicht) sind nach Gefährdungsbeurteilung einzusetzen

Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung je nach Art der Tätigkeit und Gefährdungsbeurteilung.

Bei Arbeiten in RMR-Anlagen, die sich innerhalb von Tanklagern und sonstigen weiteren Werken befinden, gelten weitere Vorschriften.

Im Zweifelsfall stimmen Sie sich immer mit dem zuständigen RMR-Verantwortlichen Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme ab.

Ordnung:

Der Auftragnehmer hat den Arbeitsplatz arbeitstäglich aufgeräumt zu hinterlassen. Zurückgelassene Werkzeuge, Materialien, Abfälle usw. dürfen keine Unfallquelle darstellen.

Umweltschutz:

Die jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen des Umweltrechtes - z. B. *BImSchG, AbfG, AltöIV, GGVSEB, ChemG, GefStoffV, WHG, BNatSchG* - sind zu beachten und uneingeschränkt einzuhalten.

Es dürfen keine Abfälle/Reststoffe von außerhalb auf unser Gelände transportiert werden.

Zur Kenntnis genommen und akzeptiert
Datum/Firma/Unterschrift